



Fragen und Antworten (FAQ) zur Stromversorgungsgesetzgebung

Bei diesen Fragen und Antworten handelt es sich um Stellungnahmen des Bundesamtes für Energie (BFE). Sie sind für die Gerichts- und Verwaltungsbehörden nicht bindend.

Gesetzliche Grundlagen:

Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7)

Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV)

(siehe [Systematische Sammlung des Bundesrechts](#))

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE FRAGEN.....	2
2.	ELEKTRIZITÄTSTARIFE UND NETZNUTZUNGSENTGELT	6
3.	NETZZUGANG	10
4.	NETZANSCHLUSS	12
5.	VERSORGUNGSSICHERHEIT	13
6.	ENTFLECHTUNG	14
7.	ELEKTRIZITÄTSKOMMISSION (EiCom)	15
8.	NATIONALE NETZGESELLSCHAFT	16



1. ALLGEMEINE FRAGEN

Wieso wird der Strommarkt liberalisiert?

Ziel einer Liberalisierung ist der Wettbewerb und damit:

- Innovation durch Konkurrenz
- Höhere Effizienz in den Unternehmen
- Transparenz
- Günstige Konditionen für Verbraucher
- Lenkung über Preise
- Optimale Verteilung der Güter

Wieso braucht es dazu ein neues Gesetz?

Das Elektrizitätsnetz ist ein so genanntes natürliches Monopol. Es ist ökonomisch und ökologisch nicht sinnvoll, mehrere Elektrizitätsnetze nebeneinander aufzubauen. Es gilt daher der Grundsatz: Kein Wettbewerb im Netz, aber Wettbewerb beim Energiehandel. Voraussetzung für den Wettbewerb beim Energiehandel ist, dass Dritte die Elektrizitätsnetze zur Durchleitung von Strom benutzen dürfen. Die Stromversorgungsgesetzgebung regelt die Modalitäten dieser Nutzung. Damit wird Rechtssicherheit geschaffen. Das Bundesgericht hat zwar schon 2003 gestützt auf das Kartellgesetz entschieden, dass Elektrizitätsnetze Dritten für die Durchleitung von Strom zur Verfügung gestellt werden müssen. Über die Konditionen mussten jedoch bisher in jedem Einzelfall Verhandlungen und unter Umständen sogar Gerichtsprozesse geführt werden.

Ein zweiter Grund für die Schaffung eines neuen Gesetzes ist der Schutz öffentlicher Güter. Das Stromversorgungsgesetz regelt - wie schon der Name sagt - nicht nur die Marktliberalisierung. Es schafft die Voraussetzungen für eine sichere Elektrizitätsversorgung. Dazu gehören der Anspruch auf [Grundversorgung](#) (Service Public) und Vorschriften zur Gewährleistung eines sicheren und leistungsfähigen Elektrizitätsnetzes (siehe auch [Versorgungssicherheit](#)).

Gesetzliche Grundlagen: Artikel 1 StromVG

Wie ist das Verhältnis zwischen der Stromversorgungsgesetzgebung und den Richtlinien der Netzbetreiber (Branchendokumente)?

Nach dem im Stromversorgungsgesetz verankerten Kooperations- und Subsidiaritätsprinzip sind Bund und Kantone verpflichtet, vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften freiwillige Massnahmen der betroffenen Organisationen und der Wirtschaft zu prüfen. Die Stromversorgungsverordnung ist bewusst schlank gehalten. Sie verweist an verschiedenen Stellen auf Richtlinien der Netzbetreiber. Damit erlangen diese Richtlinien nicht den Status von staatlichem Recht. Gerichts- und Verwaltungsbehörden können sich aber bei ihren Entscheiden an diesen Richtlinien orientieren.

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) hat in verschiedenen Bereichen bereits solche Richtlinien erarbeitet und publiziert (www.strom.ch). Die Netzbetreiber sind verpflichtet, vor Erlass die Vertreter der Endverbraucher und der Erzeuger zu konsultieren. Diese direkt betroffenen Akteure müssen also in den Erarbeitungsprozess einbezogen werden. Können sich die Netzbetreiber



nicht innert nützlicher Frist auf die Richtlinien einigen oder sind diese nicht sachgerecht, so kann das Bundesamt für Energie in diesen Bereichen Ausführungsbestimmungen erlassen.

Gesetzliche Grundlagen: Artikel 3 StromVG, Artikel 27 Absätze 2 und 4 StromVV

Welchen Zeitraum regelt die Stromversorgungsverordnung?

Die Stromversorgungsverordnung regelt die [erste Phase der Strommarktöffnung](#), in welcher die festen Endverbraucher keinen Anspruch auf Netzzugang haben.

Gesetzliche Grundlagen: Artikel 1 Absatz 1 StromVV

Was ist ein fester Endverbraucher?

Als feste Endverbraucher gelten Haushalte und andere Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh (Megawattstunden) pro Verbrauchsstätte. Diese haben in der ersten Phase der Marktöffnung keinen Anspruch auf [Netzzugang](#). Sie werden den Strom weiterhin von ihrem lokalen Netzbetreiber beziehen und haben keine Möglichkeit, einen anderen Lieferanten zu wählen.

Gesetzliche Grundlagen: Artikel 6 Absätze 2 und 6 StromVG

Was ist ein Endverbraucher mit Grundversorgung?

Endverbraucher mit Grundversorgung sind alle Endverbraucher, welche einen Anspruch auf jederzeitige Lieferung der gewünschten Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität zu [angemessenen Tarifen](#) haben. Das sind feste Endverbraucher und Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh (Megawattstunden), welche nicht von ihrem Anspruch auf [Netzzugang](#) Gebrauch machen, also ihren Strom weiterhin nach Tarif vom lokalen Netzbetreiber und nicht von einem anderen Lieferanten beziehen.

Gesetzliche Grundlagen: Artikel 6 StromVG, Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f StromVV

Wie, wo und wann müssen die Netzbetreiber Informationen veröffentlichen?

Die Netzbetreiber müssen die für die Netznutzung nötigen Informationen leicht zugänglich bereitstellen und die Netznutzungs- und Elektrizitätstarife, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen, Jahressumme der Netznutzungsentgelte, die technischen und betrieblichen Mindestanforderungen sowie Jahresrechnung bis spätestens am 31. August jedes Jahres, erstmals am 31. August 2008, über eine einzige frei zugängliche Adresse im Internet veröffentlichen. Dies kann z.B. die Website des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmer (VSE) sein.

Gesetzliche Grundlagen: Artikel 6 Absatz 3 und 12 Absatz 1 StromVG, Artikel 10 StromVV



Welche Rechte und Pflichten ergeben sich für die Endverbraucher aus der Stromversorgungsgesetzgebung?

Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh (Megawattstunden) pro Jahr haben die Möglichkeit, ab dem 1. Januar 2009 einen neuen Stromlieferanten zu wählen. Für die Lieferung dürfen sie die Elektrizitätsnetze Dritter benutzen (Anspruch auf [Netzzugang](#)). Der Netzeigentümer erhält als Gegenleistung vom Endverbraucher ein [Netznutzungsentgelt](#).

Für die festen Endverbraucher ändert sich in der ersten Marktöffnungsphase wenig. Sie haben Anspruch auf jederzeitige Lieferung der gewünschten Menge Strom mit der erforderlichen Qualität zu [angemessenen Tarifen](#). Die Stromrechnung ist neu transparenter. Die Kosten für die Energielieferung, Netznutzung, Zuschläge auf die Übertragungskosten des Hochspannungsnetzes (max. 0,6 Rp./kWh für kostendeckende Einspeisevergütung) sowie Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen müssen separat ausgewiesen werden.

Gesetzliche Grundlagen: Artikel 6, 12 Absatz 2, 13 und 14 StromVG, Artikel 15b Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG, SR 730.0)

Welche Rechte und Pflichten ergeben sich für die Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus der Stromversorgungsgesetzgebung?

Auch Elektrizitätsversorgungsunternehmen können ab dem 1. Januar 2009 ihren Stromlieferanten frei wählen und haben Anspruch auf Nutzung der Elektrizitätsnetze Dritter. Die Stromversorgungsgesetzgebung bringt für sie namentlich folgende Pflichten mit sich:

- Pflicht zum Anschluss von Endverbrauchern innerhalb der Bauzone und in ganzjährig bewohnten Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen sowie von Erzeugern an das Elektrizitätsnetz (siehe [Netzanschluss](#))
- Versorgungsauftrag gegenüber [Endverbrauchern mit Grundversorgung](#)
- Begründung von Erhöhungen der Elektrizitätstarife gegenüber den Endverbrauchern und [Meldung an die EICom](#) (keine Genehmigungspflicht)
- Berichterstattung an EICom (CAIDI, SAIDI, SAIFI), Mehrjahrespläne für Netze > 36 kV (siehe [Versorgungssicherheit](#))
- Jahres- und Kostenrechnung für Netze, Kostenrechnung für Tarifbestandteil der Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung, buchhalterische und informatorische Entflechtung des Netzbetriebs (siehe [Entflechtung](#))
- Rechnungsstellung: Ausweisen der Kosten für Netznutzung, Energielieferung, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen sowie Zuschläge auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze (max. 0,6 Rp./kWh für kostendeckende Einspeisevergütung)
- [Informationspflichten](#): Publikation der Netznutzungs- und Elektrizitätstarife, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen, Jahressumme der Netznutzungsentgelte, technischen und betrieblichen Mindestanforderungen sowie Jahresrechnung bis zum 31. August jedes Jahres, erstmals am 31. August 2008, über eine zentrale Adresse im Internet
- Pflicht, die eigenen Elektrizitätsnetze für die Durchleitung von Strom zur Verfügung zu stellen (siehe [Netzzugang](#))

Gesetzliche Grundlagen: Artikel 5, 6, 8, 10, 11, 12 und 13 Absatz 1 StromVG, Artikel 4 und 6 StromVV



Welches ist die Rolle der Kantone und Gemeinden im Zusammenhang mit der Stromversorgungsgesetzgebung?

Die Kantone [bezeichnen die Netzgebiete](#) der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber und damit den für ein bestimmtes Gebiet verantwortlichen Netzbetreiber. Sie können ausserdem Vorschriften über den [Anschluss an das Elektrizitätsnetz](#) ausserhalb der Bauzonen oder ausserhalb der Netzgebiete erlassen.

Die Kantone haben zudem ein Vorkaufsrecht an den Aktien der [nationalen Netzgesellschaft](#) swissgrid und das Recht, zwei Vertreter für deren Verwaltungsrat zu stellen.

Im Bereich der Netznutzungstarife treffen sie die geeigneten Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede auf ihrem Gebiet.

Schliesslich sind zahlreiche Kantone und Gemeinden selber Eigentümer von Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Damit haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

Gesetzliche Grundlagen: Artikel 5, 14 Absatz 4 und 18 StromVG



2. ELEKTRIZITÄTSTARIFE UND NETZNUTZUNGSENTGELT

Was sind Elektrizitätstarife?

Elektrizitätstarife sind die Tarife für die [Endverbraucher mit Grundversorgung](#) und umfassen die drei Elemente Netznutzung, Energielieferung sowie Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Zu letzteren gehören beispielsweise Gewinnablieferungen an Gemeinden oder Konzessionsgebühren für die Sondernutzung von öffentlichem Grund zur Verlegung von Leitungen.

Gesetzliche Grundlagen: Artikel 6 StromVG

Was sind angemessene Elektrizitätstarife?

Die Stromversorgungsverordnung konkretisiert, was unter angemessenen Elektrizitätstarifen zu verstehen ist. Die Endverbraucher mit Grundversorgung haben Anspruch auf einen Tarif, welcher sich an den Gestehungskosten sowie an langfristigen Bezugsverträgen des Verteilnetzbetreibers orientiert und nicht an den Marktpreisen. Nur wenn die Marktpreise unter den Gestehungskosten liegen, sind diese ein Massstab für die Berechnung der Elektrizitätstarife.

Gesetzliche Grundlagen: Artikel 6 Absatz 1 StromVG, Artikel 4 Absatz 2 StromVV

Was sind Netznutzungsentgelte?

Das Netznutzungsentgelt ist die Entschädigung an den Netzeigentümer, welche für die Benutzung des Netzes bezahlt wird. Die Energielieferung ist darin nicht enthalten. Das Netznutzungsentgelt darf die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen.

Das Netznutzungsentgelt ist von den Endverbrauchern je Ausspeisepunkt zu entrichten, unabhängig von der Distanz, über welche der Strom transportiert wurde. Dies entspricht dem System bei der Post, weshalb auch von Netzbriefmarke gesprochen wird.

Gesetzliche Grundlagen: Artikel 14 StromVG

Welche Netzkosten sind anrechenbar?

Netzkosten sind nur anrechenbar, wenn sie den Kosten eines effizienten Netzbetreibers entsprechen. Anrechenbar sind Betriebs- und Kapitalkosten. Betriebskosten sind z.B. Kosten für Systemdienstleistungen und für den Unterhalt der Netze. Als Kapitalkosten gelten die kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen. Basis für die Ermittlung dieser Kosten sind die ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der bestehenden Anlagen.

Gesetzliche Grundlagen: Artikel 15 StromVG, Artikel 12 und 13 StromVV



Wie hoch sind die kalkulatorischen Zinsen (WACC)?

Die für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerte (Eigen- und Fremdkapital) werden mit folgendem Satz verzinst:

"Rendite der Bundesobligationen mit einer Laufzeit von 10 Jahren während der letzten 60 Monate zuzüglich eine risikogerechte Entschädigung von 1,93 Prozentpunkte."

Dies entspricht einem WACC (Weighted Average Cost of Capital) von rund 5 Prozent und einer Eigenkapitalrendite von rund 10 Prozent vor und 7,8 Prozent nach Steuern.

Ändert sich die Marktrisikoprämie, kann das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) nach Konsultation der Elektrizitätskommission (EiCom) die risikogerechte Entschädigung jährlich anpassen.

Gesetzliche Grundlagen: Artikel 15 StromVG, 13 Absatz 3 StromVV

Was sind Netznutzungstarife?

Die Höhe des zu leistenden Netznutzungsentgeltes ergibt sich aus den Netznutzungstarifen. Netznutzungstarife müssen:

- einfache Strukturen aufweisen und die von den Endverbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln
- unabhängig von der Distanz zwischen Ein- und Ausspeisepunkt sein
- im Netz eines Netzbetreibers pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein
- den Zielen einer effizienten Elektrizitätsverwendung Rechnung tragen
- Individuell in Rechnung gestellte Kosten ausschliessen
- bei Spannungsebenen unter 1 kV für Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften ohne Leistungsmessung: mindestens zu 70 Prozent als nicht degressiver Arbeitstarif ausgestaltet sein (Rp./kWh)

Gesetzliche Grundlagen: Artikel 14 Absatz 3 StromVG, Artikel 18 Absatz 2 StromVV

Wo kann ich die Tarife vergleichen?

Eine Übersicht nach Verbraucherkategorien findet sich auf der Website:

<http://strompreise.preisueberwacher.ch>.

In welchen Fällen ist die EiCom für die Überprüfung von Tarifen zuständig?

Die EiCom ist zuständig für die Beurteilung der Elektrizitätstarife von Endverbrauchern mit Grundversorgung. Bei den Endverbrauchern, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch gemacht haben und damit in den Markt eingetreten sind, ist sie lediglich für die Überprüfung der Netznutzungstarife zuständig. Die Strompreise können in diesem Marktbereich von der Wettbewerbskommission gestützt auf das Kartellgesetz überprüft werden.

Gesetzliche Grundlagen: Artikel 22 StromVG, Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen vom 6. Oktober 1995 (KG, SR 251)



Müssen neue Tarife durch die ECom genehmigt werden?

Tarife müssen nicht von der ECom genehmigt werden. Werden Elektrizitätstarife erhöht, muss diese Erhöhung gegenüber den Endverbrauchern begründet und der ECom gemeldet werden. Bestehende Tarife müssen der ECom hingegen nicht eingereicht werden. Die ECom kann aber von Amtes wegen an die einzelnen Netzbetreiber herantreten und Unterlagen zu den Tarifen verlangen. Falls sie zum Schluss kommt, dass die Tarife zu hoch sind, kann sie (auch rückwirkend) Absenkungen verfügen oder Erhöhungen untersagen. Ungerechtfertigte Gewinne müssen kompensiert werden.

Gesetzliche Grundlagen: Artikel 22 Absatz 2 StromVG, Artikel 4 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 19 StromVV

Eine Gemeinde erhöht die Konzessionsgebühren für die Nutzung von öffentlichem Grund für die Verlegung von Leitungen. Warum schreitet die ECom nicht ein?

Die ECom ist zuständig für die Beurteilung von Netznutzungs- und Elektrizitätstarifen. Vorbehalten bleiben aber Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen, d.h. die ECom ist bei den Elektrizitätstarifen lediglich für die Elemente Netznutzung und Energie zuständig. Streitigkeiten über Abgaben und Leistungen von Gemeinwesen werden von den zuständigen kantonalen Instanzen beurteilt.

Gesetzliche Grundlagen: Artikel 22 Absatz 2 StromVG

Ist es zwingend notwendig, dass Werke, welche keine Kunden mit einem Energieumsatz von mehr als 100 MWh (Megawattstunden) beliefern, ihre Netznutzungstarife bereits in der ersten Marktöffnungsphase veröffentlichen müssen?

Ja, die [Informationspflichten](#) gelten für alle Netzbetreiber. Um die Elektrizitätstarife errechnen und publizieren zu können, müssen die Kosten für Netz und Energie ohnehin getrennt berechnet und ausgewiesen werden.

Gesetzliche Grundlagen: Artikel 6 und 12 StromVG, Artikel 10 StromVV

Bis wann müssen Elektrizitätstarife und Netznutzungstarife publiziert werden?

Sie müssen bis spätestens am 31. August jedes Jahres, erstmals am 31. August 2008, über eine frei zugängliche Adresse im Internet publiziert werden (siehe [Informationspflichten](#)).

Gesetzliche Grundlagen: Artikel 12 Absatz 1 StromVG, Artikel 10 StromVV

Darf ein Netzbetreiber einem Endverbraucher einen Grundtarif verrechnen?

Ja. Der [Netznutzungstarif](#) bei Spannungsebenen unter 1 kV muss jedoch für Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften ohne Leistungsmessung zu mindestens 70 Prozent als nicht-degressiver Arbeitstarif (Rp./kWh) ausgestaltet sein. Das heisst, dass der Fixkostenanteil maximal 30 Prozent betragen darf. Damit werden Energieeffizienzmassnahmen entsprechend honoriert.



Bei nicht ganzjährig genutzten Liegenschaften wie z.B. Ferienwohnungen und Liegenschaften mit Leistungsmessung liegt die Festsetzung der Netznutzungstarife im Rahmen des Gesetzes in der unternehmerischen Freiheit aber auch Verantwortung des einzelnen Netzbetreibers.

Gesetzliche Grundlagen: Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe e StromVG, Artikel 18 StromVV

Wie erfolgt die Kostenverteilung über die verschiedenen Netzebenen?

Die Elektrizitätsbranche teilt das Elektrizitätsnetz in sieben Netzebenen auf, vom Höchstspannungsnetz bis zum lokalen Verteilnetz. Die Kosten einer Netzebene werden im Verhältnis zur bezogenen Leistung und Energie einerseits auf die dort direkt angeschlossenen Endverbraucher, andererseits auf die jeweils tiefere Netzebene überwält.

Gesetzliche Grundlagen: Artikel 15 und 16 StromVV

Inwiefern wurde der speziellen Situation der Bergkantone Rechnung getragen?

In den Berggebieten hat das Elektrizitätsnetz eine relativ hohe Kapazität, um den Transport der hohen Produktion aus Wasserkraft zu gewährleisten. Entstehen durch Anschluss oder Betrieb dieser Produktionsanlagen unverhältnismässige Mehrkosten, sind diese nicht Teil der Netzkosten, sondern müssen in einem angemessenen Umfang von den Produzenten getragen werden. Damit wird verhindert, dass die relativ kleine Anzahl von Endverbrauchern ein unverhältnismässig hohes Netznutzungsentgelt bezahlen muss.

Gesetzliche Grundlagen: Artikel 16 Absatz 3 StromVV

Wieso müssen alle Endverbraucher einen Teil der Kosten des Übertragungsnetzes mittragen?

Auch Endverbraucher mit einer regionalen Direktverteilung nutzen das Übertragungsnetz. Einerseits durch die von der Höchstspannungsebene bezogenen Leistungen zur Erhaltung eines stabilen Netzzustandes, andererseits während gewisser Zeiten durch den Bezug von Energie aus dem Höchstspannungsnetz. Auch die Bergregionen beziehen zu gewissen Zeiten Strom aus anderen Regionen, z.B. Strom aus Kernenergie, mit welchem Wasser in die Stauseen gepumpt wird. Nur ein kleiner Teil der gesamten Netzkosten fällt auf der Übertragungsnetzebene an. Die Kosten der übrigen Netzebenen werden regional und lokal getragen.



3. NETZZUGANG

Was bedeutet Netzzugang?

Im liberalisierten Strommarkt können freie Endverbraucher den Strom von einem beliebigen Lieferanten beziehen. Der Strom muss dann in der Regel über Elektrizitätsnetze im Eigentum Dritter zum Endverbraucher transportiert werden. Netzzugang bedeutet ein Recht auf Nutzung des Elektrizitätsnetzes eines Dritten zur Durchleitung von Strom. Damit wird der Wechsel des Stromlieferanten ermöglicht.

In der ersten Marktöffnungsstufe haben nur Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh (Megawattstunden) Anspruch auf Netzzugang. Das sind z.B. grössere Fabriken oder Hotels. Fünf Jahre nach Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes (im Jahr 2014) wird der Bundesrat die volle Marktöffnung für alle Endverbraucher durch einen Bundesbeschluss in Kraft setzen. Dieser untersteht dem fakultativen Referendum.

Gesetzliche Grundlagen: Artikel 6 Absatz 6, 11, 13 und 34 Absatz 3 StromVG

Bis wann müssen Endverbraucher entscheiden, ob sie ihren Lieferanten wechseln wollen?

Endverbraucher mit Netzzugang können ihrem Verteilnetzbetreiber bis zum 31. Oktober jedes Jahres, erstmals am 31. Oktober 2008, mitteilen, dass sie per 1. Januar in den Markt eintreten und ihren Lieferanten wechseln wollen. Anspruch auf den *erstmaligen* Netzzugang besteht nur einmal im Jahr, jeweils per 1. Januar. Die Kündigungsmöglichkeiten des neuen Liefervertrages richten sich nach dem abgeschlossenen Vertrag. Der Netzzugang muss nicht mehr neu verlangt werden.

Gesetzliche Grundlagen: Artikel 13 StromVG, Artikel 11 StromVV

Wie erfolgt die Datenverarbeitung bei vom lokalen Netzbetreiber losgelösten Energielieferungen?

Damit die vom lokalen Netzbetreiber losgelösten Energielieferungen datentechnisch verarbeitet werden können, ist für in den Markt eintretende Endverbraucher die Installation einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung vorgeschrieben. Nur so kann die Netzstabilität aufrecht erhalten werden. Die dadurch verursachten Anschaffungskosten sowie die wiederkehrenden Kosten trägt der Endverbraucher.

Gesetzliche Grundlagen: Artikel 8 StromVV

Besteht eine Pflicht, schriftliche und gegengezeichnete Netznutzungsverträge abzuschliessen?

Nein, das Bundesrecht sieht keine Pflicht vor, solche Verträge abzuschliessen.



Wie ist die Höhe des Jahresverbrauchs zu bestimmen?

Massgeblich ist der Verbrauch während der letzten 12 Monate vor der letzten Ablesung.

Gesetzliche Grundlagen: Artikel 11 Absatz 1 StromVV

Was passiert mit einem Kunden mit Marktzugang, der im nächsten Jahr nur noch 99'000 kWh Verbrauch aufweist?

Er behält seinen Zugang. Es gilt der Grundsatz „einmal frei, immer frei“.

Gesetzliche Grundlagen: Artikel 11 Absatz 2



4. NETZANSCHLUSS

Wer ist verantwortlich für die Bezeichnung der Netzgebiete?

Die Kantone bezeichnen die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber. Die Zuteilung muss diskriminierungsfrei erfolgen und kann mit einem Leistungsauftrag an den Netzbetreiber verbunden werden. Mit der Bezeichnung der Netzgebiete bestimmen die Kantone implizit auch den für das jeweilige Netz verantwortlichen Netzbetreiber.

Gesetzliche Grundlagen: Artikel 5 Absatz 1 StromVG

Wen müssen Netzbetreiber ans Netz anschliessen?

Netzbetreiber sind verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone und ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone sowie alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen.

Zudem können die Kantone auf ihrem Gebiet tätige Netzbetreiber dazu verpflichten, Endverbraucher auch ausserhalb ihres Netzgebietes an das Netz anzuschliessen. Die Kantone können ausserdem Bestimmungen über Anschlüsse ausserhalb der Bauzone sowie über deren Bedingungen und Kosten erlassen.

Gesetzliche Grundlagen: Artikel 5 StromVG



5. VERSORGUNGSSICHERHEIT

Wie werden der sichere Netzbetrieb gewährleistet und Blackouts verhindert?

Kurzfristig: Um den sicheren Netzbetrieb zu gewährleisten und Blackouts zu verhindern trifft die [nationale Netzgesellschaft](#) swissgrid mit den beteiligten Akteuren die notwendigen vertraglichen Vorkehrungen (beispielsweise die automatische Abschaltung eines Verbrauchers bei Unterschreitung einer bestimmten Netzfrequenz).

Mittel- und langfristig: Die ECom beobachtet und überwacht die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen. Sie überprüft zu diesem Zweck insbesondere den Zustand und Unterhalt des Übertragungsnetzes sowie die regionale Ausgewogenheit der Investitionen der nationalen Netzgesellschaft. Zeichnet sich eine erhebliche Gefährdung der inländischen Versorgungssicherheit ab, kann die ECom dem Bundesrat Vorschläge für Massnahmen unterbreiten. Solche Massnahmen können die Beschaffung von Elektrizität (z.B. Ausbau der Erzeugungskapazitäten), Steigerung der Effizienz oder den Ausbau von Elektrizitätsnetzen betreffen.

Gesetzliche Grundlagen: Artikel 8, 9, 20 und 22 Absatz 4 StromVG, Artikel 5 StromVV

Welche konkreten Pflichten hat die Elektrizitätswirtschaft?

Die Energieversorgung ist Sache der Energiewirtschaft. Die Möglichkeit des Bundesrates, zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit bestimmte Massnahmen zu treffen, ist nur eine ultima ratio.

Die Netzbetreiber haben ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz zu gewährleisten. Sie sind insbesondere verpflichtet, der ECom jährlich die international üblichen Kennzahlen zur Versorgungsqualität einzureichen (CAIDI, SAIDI, SAIFI). Betreiber von Netzen mit einer Spannung von mehr als 36 kV erstellen zudem Mehrjahrespläne und orientieren die ECom jährlich über den Betrieb und die Belastung der Netze sowie über ausserordentliche Ereignisse.

Gesetzliche Grundlagen: Artikel 8 und 9 StromVG, Artikel 6 StromVV, Artikel 4 Absatz 2 Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG, SR 730.0)



6. ENTFLECHTUNG

Was heisst Entflechtung?

Es wird zwischen folgenden Formen der Entflechtung unterschieden:

- Informatorische Entflechtung: Trennung von Informationen zwischen Netz und übrigen Bereichen, wie z.B. Elektrizitätserzeugung und -handel
- Buchhalterische Entflechtung: separate Rechnungslegung für Netzbereich
- Organisatorische Entflechtung: Organisatorische Unabhängigkeit des Netzbereichs
- Rechtliche Entflechtung: Netzbereich muss in eine rechtlich eigenständige Gesellschaft eingebracht werden
- Eigentumsmäßige Entflechtung: der Netzeigentümer übt keine Tätigkeiten in den übrigen Bereichen wie z.B. Elektrizitätserzeugung und -handel aus

Gesetzliche Grundlagen: Artikel 10, 11, 18 Absatz 6 und 33 Absatz 1 StromVG

Müssen auch kleine Netzbetreiber ihre Buchhaltung entflechten?

Ja, es gibt keine Ausnahmen. Dies gilt ebenso für die informatorische und organisatorische Entflechtung. Die rechtliche und eigentumsmäßige Entflechtung gilt hingegen nur für das Übertragungsnetz.

Gesetzliche Grundlagen: Artikel 10, 11, 18 Absatz 6 und 33 Absatz 1 StromVG

Was sind wirtschaftlich sensible Daten?

Wirtschaftlich sensible Informationen aus dem Netzbereich müssen vertraulich behandelt werden. Die Gesetzgebung führt nicht näher aus, was unter wirtschaftlich sensiblen Daten zu verstehen ist. Bei der Auslegung des Gesetzes ist unter anderem sein Zweck zu beachten. Die sich aus dem Netzbetrieb ergebende Marktmacht darf nicht in den vor- und nachgelagerten Märkten der Erzeugung, des Handels oder der Versorgung missbraucht werden. Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf sich gegenüber potenziellen Konkurrenten keinen Marktvorteil aus den Kenntnissen des Netzbetriebes verschaffen. In Deutschland gelten z.B. Name, Adresse und Verbraucherdaten eines Netznutzers als sensibel.

Gesetzliche Grundlagen: Artikel 10 StromVG

Mit welchen Folgen muss ein Werk rechnen, wenn es die Entflechtung nicht rechtzeitig vornimmt?

Wer die Entflechtung vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder falsch vornimmt, wird mit einer Busse bis zu CHF 100 000 bestraft. Strafverfolgungsbehörde ist das Bundesamt für Energie.

Gesetzliche Grundlagen: Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben b und c StromVG



7. ELEKTRIZITÄTSKOMMISSION (ECom)

Wer überwacht die Einhaltung der Stromversorgungsgesetzgebung?

Für die Überwachung des Stromversorgungsgesetzes und der Ausführungsbestimmungen hat der Bundesrat die siebenköpfige Elektrizitätskommission (ECom) eingesetzt. Diese trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug der Stromversorgungsgesetzgebung notwendig sind. Siehe auch www.elcom.admin.ch.

Gesetzliche Grundlagen: Artikel 21 - 23 StromVG, Artikel 19 StromVV, Geschäftsreglement der ECom vom 12. September 2007 (SR 734.74)

Welche Aufgaben hat die ECom konkret?

Die ECom entscheidet im Streitfall über den [Netzzugang](#), die Netznutzungsbedingungen, die Netznutzungstarife und -entgelte sowie die Elektrizitätstarife. Sie kann die Netznutzungstarife und -entgelte sowie die Elektrizitätstarife von Amtes wegen überprüfen (siehe auch [Zuständigkeit der ECom](#)). Falls sie zum Schluss kommt, dass die Tarife zu hoch sind, kann sie (auch rückwirkend) Absenkungen verfügen oder Erhöhungen untersagen. Ungerechtfertigte Gewinne müssen kompensiert werden. Sie entscheidet auch über Streitfälle betreffend die Zuordnung von Endverbrauchern, Elektrizitätserzeugern und Netzbetreibern zu einer bestimmten Netzebene sowie die Abgeltung beim Wechsel von Anschlüssen.

Die ECom beobachtet und überwacht im Weiteren die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen (siehe [Versorgungssicherheit](#)).

Gesetzliche Grundlagen: Artikel 22 StromVG, Artikel 3 Absatz 3 und 19 StromVV

Kann die ECom Bussen aussprechen? Werden sofort Bussen ausgesprochen?

Die ECom kann keine Bussen aussprechen. Strafinstanz ist das Bundesamt für Energie.

Gesetzliche Grundlagen: Artikel 29 Absatz 3 StromVG

Kann die ECom auch Effizienzvergleiche durchführen?

Ja, die ECom darf Effizienzvergleiche (benchmarks) durchführen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass das StromVG eine kostenbasierte Berechnung der [Netznutzungsentgelte](#) eingeführt hat. Bei einem Effizienzvergleich müssen unterschiedliche, von den Unternehmen nicht beeinflussbare strukturelle Verhältnisse sowie die Qualität der Versorgung berücksichtigt werden.

Gesetzliche Grundlagen: Artikel 19 StromVV



8. NATIONALE NETZGESELLSCHAFT

Wer ist die nationale Netzgesellschaft?

Die nationale Netzgesellschaft ist die swissgrid ag (www.swissgrid.ch).

Was sind die Aufgaben der nationalen Netzgesellschaft?

Die nationale Netzgesellschaft betreibt das Übertragungsnetz, hat unter anderem die Verantwortung für die Planung und Kontrolle des gesamten Übertragungsnetzes, für das Bilanzmanagement und das Verfahren bei Kapazitätsengpässen.

Gesetzliche Grundlagen: Artikel 18 - 20 und 33 StromVG, Artikel 5 StromVV

Besteht die Gefahr, dass das schweizerische Übertragungsnetz in ausländische Hand gerät?

Nein. Die nationale Netzgesellschaft muss sicherstellen, dass ihr Kapital und die damit verbundenen Stimmrechte direkt oder indirekt mehrheitlich den Kantonen und Gemeinden gehören.

Gesetzliche Grundlagen: Artikel 18 StromVG